

Anlage 1

Synopse

Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming seit dem 5. November 2015	Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming ab dem 1. Oktober 2018
[...] Teil II Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge 1 Sozialverträglichkeit von Elternbeiträgen Die Festlegung des Elternbeitrages erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Gesetze und soll dem Sozialstaatsgebot gerecht werden. Die Bemessung des Elternbeitrages soll somit sozialverträglich gestaltet und damit bezahlbar sein. Zu hohe Kostenbeteiligungen dürfen nicht dazu führen, dass Kindern die Wahrnehmung ihres Rechtsanspruches verwehrt wird. Die Elternbeiträge müssen gemäß § 17 Absatz 2 KitaG sozialverträglich sein. Für die Feststellung der Zumutbarkeit der Belastung gelten nach § 90 Abs. 4 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a SGB XII. Nach § 92 a SGB XII kann auch bei einem Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze eine Kostenbeteiligung verlangt werden, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Somit wird zum einen eine Mindesteinkommensgrenze nach § 85 SGB XII festgelegt und zum anderen ein Mindestbeitrag empfohlen. 1.1 Mindesteinkommensgrenze Eltern, deren monatliches Nettogesamteinkommen die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII nicht übersteigt, zahlen den Mindestbeitrag. Hierbei wird auf das Sozialstaatsgebot nach Artikel 20 Abs. 1	[...] Teil II Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge 1 Sozialverträglichkeit von Elternbeiträgen Die Festlegung des Elternbeitrages erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Gesetze und soll dem Sozialstaatsgebot gerecht werden. Die Bemessung des Elternbeitrages soll somit sozialverträglich gestaltet und damit bezahlbar sein. Zu hohe Kostenbeteiligungen dürfen nicht dazu führen, dass Kindern die Wahrnehmung ihres Rechtsanspruches verwehrt wird. Die Elternbeiträge müssen gemäß § 17 Absatz 2 KitaG sozialverträglich sein. Für die Feststellung der Zumutbarkeit der Belastung gelten nach § 90 Abs. 4 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a SGB XII. Nach § 92 a SGB XII kann auch bei einem Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze eine Kostenbeteiligung verlangt werden, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Somit wird eine Mindesteinkommensgrenze nach § 85 SGB XII und ein Mindestbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis empfohlen. 1.1 Mindesteinkommensgrenze Eltern, deren monatliches Nettogesamteinkommen die in der Beitragsordnung des Trägers festgesetzte Einkommensgrenze nicht übersteigt, zahlen den Mindestbeitrag. Hierbei wird auf das Sozialstaatsgebot nach Artikel 20 Abs. 1

Synopse

Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming seit dem 5. November 2015	Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming ab dem 1. Oktober 2018
Grundgesetz abgestellt, auf das bereits bei der Beitragsgestaltung zu achten ist.¹ Familien sollen aufgrund der Festsetzung des Elternbeitrages nicht gezwungen sein, eine Übernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu beantragen.² Die Ermittlung der Mindesteinkommensgrenze hat demnach anhand der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zu erfolgen. Die daraus resultierenden Werte für den Landkreis Teltow-Fläming können der Anlage 1 entnommen werden. Bei der Ermittlung des Einkommens wird die Anwendung des § 82 SGB XII i. V. mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII empfohlen. Hat der Träger eine abweichende Einkommensdefinition zu § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII gewählt, so ist durch ihn nachzuweisen, dass die zumutbaren Einkommensgrenzen nach § 85 SGB XII beachtet werden. 1.2 Mindestbeitrag Grundlage für die Ermittlung des Mindestbeitrages ist die häusliche Ersparnis, die Eltern haben, wenn die Kinder eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen. Diese häusliche Ersparnis haben die Eltern selbst zu tragen. Für die Untersetzung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes wird empfohlen, zwei rechtliche Grundlagen heranzuziehen. Die Ermittlung der häuslichen Ersparnis anhand dieser Grundlagen ist der Anlage 2 zu entnehmen.	Grundgesetz abgestellt, auf das bereits bei der Beitragsgestaltung zu achten ist.³ Familien sollen aufgrund der Festsetzung des Elternbeitrages nicht gezwungen sein, eine Übernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu beantragen.⁴ Demnach wird empfohlen, eine Mindesteinkommensgrenze anhand der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zu ermitteln. Die daraus resultierenden Werte für den Landkreis Teltow-Fläming können der Anlage 1 entnommen werden. Bei der Ermittlung des Einkommens wird die Anwendung des § 82 SGB XII i. V. mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII empfohlen. Gestrichen 1.2 Mindestbeitrag Grundlage für die Ermittlung des Mindestbeitrages ist die häusliche Ersparnis, die Eltern haben, wenn die Kinder eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen. Diese häusliche Ersparnis haben die Eltern selbst zu tragen. Für die Untersetzung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes wird empfohlen, zwei rechtliche Grundlagen heranzuziehen. Die Ermittlung der häuslichen Ersparnis anhand dieser Grundlagen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

¹ Laut Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Brandenburg aus 1998 (2 D 35/97.NE)

² Laut Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Bremen (2 D 106/13)

³ Laut Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Brandenburg aus 1998 (2 D 35/97.NE)

⁴ Laut Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Bremen (2 D 106/13)

Synopse

Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming seit dem 5. November 2015	Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming ab dem 1. Oktober 2018
Demnach wird empfohlen, den Mindestbeitrag für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt im Rahmen des gesetzlichen Mindestrechtsanspruchs von 6 Stunden mit 14,00 € pro Monat bzw. für eine Betreuung über 6 Stunden mit 20,00 € pro Monat festzusetzen. Im Grundschulalter sollte der Mindestbeitrag für die Betreuung von bis zu 4 Stunden 9,00 € pro Monat betragen. Bei Festsetzung eines höheren Mindestbeitrages ist dies durch den Träger nachvollziehbar darzustellen.	Demnach wird empfohlen, den Mindestbeitrag für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt im Rahmen des gesetzlichen Mindestrechtsanspruchs von 6 Stunden mit 14,00 € pro Monat bzw. für eine Betreuung über 6 Stunden mit 20,00 € pro Monat festzusetzen. Im Grundschulalter sollte der Mindestbeitrag für die Betreuung von bis zu 4 Stunden 9,00 € pro Monat betragen. Gestrichen

Synopse

Anlage 3 – Prüfbogen				
Feststellung der Einhaltung der Grundsätze zur Einvernehmensherstellung				
Amt/Gemeinde/Stadt:				
Träger:				
Datum:				
Lfd Nr.:	Grundsätze	Einhaltung der Grundsätze		Begründungen bei Abweichung von den Grundsätzen Siehe Anlage
		Ja	Nein	
1.	Die Feststellung des Elternbeitrages erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden Gesetze. Der Elternbeitrag ist sozialverträglich gestaltet.			
2.	Die Festlegung der Mindesteinkommensgrenze wurde eingehalten.			
3.	Die Höhe des Mindestbeitrages wurde nach der Empfehlung der Grundsätze festgelegt. Die Begründung bei Abweichung wurde durch den Träger nachvollziehbar dargestellt.			
4.	Die Elternbeiträge sind nach dem Elterneinkommen mit mind. 6 Einkommensstufen gestaffelt. Die Erhöhung des Elternbeitrages je Staffelstufe liegt unter der Einkommenserhöhung je Staffelstufe.			
5.	Die Elternbeiträge sind nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt. Das einzusetzende Elterneinkommen beträgt nicht mehr als 60 %.			
6.	Staffelung nach der Betreuungszeit - für Kinder bis zum Schuleintritt - für Kinder im Grundschulalter	bis zu 6 h/Tag über 6 h/Tag bis zu 4h/Tag über 4h/Tag		
7.	Die Möglichkeit der Festlegung weiterer Staffelungen, wie z. B. nach dem Alter des Kindes wurde in Anspruch genommen.			
9.	Es besteht eine Elternbeitragsfreiheit für Kinder ein Jahr vor der Einschulung.			
10.	Der Höchstbeitrag übersteigt nicht die Platzkosten abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Platzkostenkalkulation gemäß § 1 KitaBKNV liegt vor.			
Wo wird/wurde Satzung bekanntgegeben bzw. veröffentlicht?				

Anlage 3 – Prüfbogen				
Feststellung der Einhaltung der Grundsätze zur Einvernehmensherstellung				
Amt/Gemeinde/Stadt:				
Träger:				
Datum:				
Lfd Nr.:	Grundsätze	Einhaltung der Grundsätze		Begründungen bei Abweichung von den Grundsätzen Siehe Anlage
		Ja	Nein	
1.	Die Feststellung des Elternbeitrages erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden Gesetze. Der Elternbeitrag ist sozialverträglich gestaltet.			
2.	Der Empfehlung zur Festlegung der Mindesteinkommensgrenze wurde gefolgt.			
3.	Die Höhe des Mindestbeitrages wurde nach der Empfehlung der Grundsätze festgelegt. gestrichen			
4.	Die Elternbeiträge sind nach dem Elterneinkommen mit mind. 6 Einkommensstufen gestaffelt. Die Erhöhung des Elternbeitrages je Staffelstufe liegt unter der Einkommenserhöhung je Staffelstufe.			
5.	Die Elternbeiträge sind nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt. Das einzusetzende Elterneinkommen beträgt nicht mehr als 60 %.			
6.	Staffelung nach der Betreuungszeit - für Kinder bis zum Schuleintritt - für Kinder im Grundschulalter	bis zu 6 h/Tag über 6 h/Tag bis zu 4h/Tag über 4h/Tag		
7.	Die Möglichkeit der Festlegung weiterer Staffelungen, wie z. B. nach dem Alter des Kindes wurde in Anspruch genommen.			
9.	Es besteht eine Elternbeitragsfreiheit für Kinder ein Jahr vor der Einschulung.			
10.	Der Höchstbeitrag übersteigt nicht die Platzkosten abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Platzkostenkalkulation gemäß § 1 KitaBKNV liegt vor.			
Wo wird/wurde Satzung bekanntgegeben bzw. veröffentlicht?				